

# **Regierungsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bildungsraum Nordwestschweiz**

**Gemäss Beschluss des Regierungsrats  
des Kantons Aargau vom 9. Dezember 2009,  
des Kantons Basel-Landschaft vom 1. Dezember 2009,  
des Kantons Basel-Stadt vom 15. Dezember 2009,  
des Kantons Solothurn vom 7. Dezember 2009.**

---

*Die Regierungen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn,*

gestützt auf Art. 48 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999<sup>1)</sup> und Art. 4 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970<sup>2)</sup>,

*vereinbaren:*

## **Erstes Kapitel: Grundsätze und Ziele der Zusammenarbeit**

### **§ 1 Ziel der Zusammenarbeit**

Die Zusammenarbeit im Bildungsraum Nordwestschweiz zielt darauf ab, die Qualität, Effizienz und Effektivität der kantonalen Bildungssysteme zu steigern und sie gemeinsam zu harmonisieren.

Ziel der  
Zusammenarbeit

### **§ 2 Art der Zusammenarbeit**

<sup>1</sup> Die Zusammenarbeit erfolgt im Wesentlichen über

- a) gegenseitige Absprachen vor wichtigen kantonalen bildungspolitischen Weichenstellungen,

Art der  
Zusammenarbeit

---

<sup>1)</sup> SR 101

<sup>2)</sup> Rechtssammlung EDK 1.1.

- b) Anstösse zur schrittweisen Ausrichtung der kantonalen Gesetzgebungen auf gemeinsame Zielsetzungen,
  - c) die, soweit sinnvoll, gemeinsame Planung von Entwicklungsprojekten und die diesbezügliche gemeinsame Ausarbeitung inhaltlich abgestimmter Vorlagen zu Händen der zuständigen kantonalen Organe,
  - d) die Schaffung gemeinsamer Verfahren, Ausschüsse und Fachgruppen,
  - e) die gemeinsame Vertretung der Interessen gegenüber dem Bund, der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) sowie deren Unterorganisationen.
- <sup>2</sup> Die Zuständigkeit kantonalen Gremien bleibt vorbehalten.

### **§ 3 Institutionalisierung der Zusammenarbeit**

Institutionalisierung der Zusammenarbeit

<sup>1</sup> Die Regierungen prüfen bis spätestens Ende 2013 die längerfristige Institutionalisierung der Zusammenarbeit im Bildungsraum Nordwestschweiz.

<sup>2</sup> Sie klären dabei insbesondere, wie die Abstimmung mit den bestehenden Organisationseinheiten der EDK erfolgt.

### **§ 4 Bereiche der Zusammenarbeit**

Bereiche der Zusammenarbeit

<sup>1</sup> Die Zusammenarbeit bezieht sich auf alle wesentlichen Entwicklungsprojekte

- a) der Förderung vor der Einschulung,
- b) des Kindergartens und der Primarstufe,
- c) der Sekundarstufe I,
- d) der Sekundarstufe II (Berufsbildung und Mittelschule).

<sup>2</sup> Die zuständigen Departemente resp. Direktionen planen Entwicklungsprojekte in diesen Bereichen so weit sinnvoll gemeinsam.

## **Zweites Kapitel: Organisation und Steuerung der Zusammenarbeit**

### **§ 5 Organisation**

Organisation

<sup>1</sup> Oberstes Koordinationsorgan bildet der aus den Vorsteherinnen resp. Vorstehern der zuständigen Departemente resp. Direktionen zusammengesetzte Regierungsausschuss.

<sup>2</sup> Die zuständigen Departemente resp. Direktionen richten ihre Organisation auf die Zusammenarbeit aus.

<sup>3</sup> Sie richten im Departement Bildung, Kultur und Sport des Kantons Aargau ein gemeinsames Projektsekretariat ein.

## **§ 6 Tätigkeitsprogramm und jährliche Berichterstattung**

<sup>1</sup> Der Regierungsausschuss legt jährlich ein Tätigkeitsprogramm fest. Er berichtet den Regierungen jährlich über den Stand der Arbeiten, insb. bezüglich der Zusammenarbeitsbereiche gemäss § 4.

Tätigkeitsprogramm und jährliche Berichterstattung

<sup>2</sup> Die Berichterstattung erfolgt im übrigen im Rahmen des jeweiligen kantonalen Jahresberichts.

## **§ 7 Periodischer Bildungsbericht**

<sup>1</sup> Der Regierungsausschuss unterbreitet den Regierungen periodisch einen Bildungsbericht zum Bildungsraum Nordwestschweiz.

Periodischer Bildungsbericht

<sup>2</sup> Der Bildungsbericht enthält eine datengestützte Analyse der kantonalen Bildungssysteme, Quervergleiche zu wichtigen Entwicklungsfragen sowie Aussagen zu allfällig erfolgten bildungspolitischen Entwicklungen in den einzelnen Kantonen und deren Auswirkungen auf die Zusammenarbeit.

<sup>3</sup> Auf dessen Basis nehmen die Regierungen eine Bewertung der bisherigen Zusammenarbeit vor und beschliessen gegebenenfalls eine Anpassung der Zusammenarbeitsvereinbarung.

<sup>4</sup> Der Bildungsbericht wird den Regierungen in Abstimmung mit dem nationalen Bericht alle vier Jahre unterbreitet, erstmals 2015.

<sup>5</sup> Er wird gemäss den jeweils geltenden kantonalen Anforderungen und Verfahren den Parlamenten zugeleitet.

## **§ 8 Mitwirkung**

Die zuständigen Departemente resp. Direktionen sorgen bei der Umsetzung dieser Vereinbarung für einen angemessenen Einbezug von Vertretungen der politischen Mitwirkungsorgane, der Gemeinde- und Schulbehörden, Schulleitungen, Lehrpersonen und weiterer betroffener Organisationen gemäss den jeweils geltenden kantonalen Vorgaben.

Mitwirkung

## **§ 9 Information der Parlamente**

Die zuständigen Departemente resp. Direktionen informieren die jeweiligen parlamentarischen Bildungskommissionen über wichtige Schritte und Entwicklungen im Bildungsraum.

Information der Parlamente

# **Drittes Kapitel: Finanzierung**

## **§ 10 Finanzierung**

<sup>1</sup> Die Finanzierung gemeinsamer Projektkosten erfolgt, soweit die bezogenen Leistungen nichts anderes gebieten, im Verhältnis der Einwohner-

Finanzierung

zahl der Vertragskantone. Es werden dazu nach Massgabe der kantonalen Kompetenzordnungen Projektvereinbarungen abgeschlossen.

<sup>2</sup> Für die Finanzierung der allgemeinen Kosten der Zusammenarbeit leisten die Kantone einen jährlichen Beitrag. Dieser wird jeweils im Rahmen des ordentlichen Budgetierungsverfahrens festgelegt.

<sup>3</sup> Für die Finanzierung des Projektsekretariats gemäss § 5 Absatz 3 trägt der Kanton Aargau 50 Prozent. Die übrigen Kosten werden gemäss Absatz 1 unter den Kantonen verteilt.

## **Viertes Kapitel: Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Inkrafttreten**

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald sie von allen Regierungen unterzeichnet worden ist.

### **§ 12 Dauer und Kündigung**

Dauer und Kündigung

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung gilt unbefristet.

<sup>2</sup> Sie kann mit einer Frist von einem Jahr auf Ende eines Kalenderjahrs gekündigt werden, frühestens aber auf Ende 2013.

<sup>3</sup> Die aufgrund dieses Vertrags eingegangenen und über dessen Dauer hinausgehenden Verpflichtungen sind auch nach einer allfälligen Auflösung des Vertrags einzuhalten.

### **§ 13 Austritt und Beitritt**

Austritt und Beitritt

<sup>1</sup> Tritt die Regierung eines Kantons gestützt auf § 12 Absatz 2 aus, führt dies nicht zu einer Auflösung dieser Vereinbarung.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Auflösung dieser Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen aller beteiligten Regierungen.

<sup>3</sup> Regierungen weiterer Kantone können mit Zustimmung der Regierungen aller bisheriger Vereinbarungskantone dieser Vereinbarung beitreten.